

Kapitel 8 - *Ausbildungs-, Betreuungs- oder Mentoringtätigkeiten, die von älteren Arbeitnehmern zugunsten neuer Arbeitnehmer ausgeübt werden*

Art. 36 - Arbeitnehmer, die mindestens 50 Jahre alt sind und aufgrund von Kapitel IV Abschnitt 5 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen infolge der Reduzierung ihrer Arbeitsleistung um die Hälfte Unterbrechungszulagen beziehen, können während der verfügbaren Hälfte ihrer Arbeitszeit bei ihrem Arbeitgeber, bei einem anderen Arbeitgeber in demselben Beschäftigungszweig oder in einem von einem beruflichen Sektor organisierten Ausbildungszentrum für Berufe desselben Beschäftigungszweigs Ausbildungs-, Betreuungs- oder Mentoringtätigkeiten zugunsten der neuen Arbeitnehmer ausüben, die von dem Arbeitgeber, bei dem sie diese Tätigkeit ausüben, beschäftigt werden.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. was unter neuem Arbeitnehmer zu verstehen ist,
2. den Betrag der Entlohnung, die der Arbeitnehmer für die in Absatz 1 erwähnten Tätigkeiten beziehen kann;
3. die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn die Tätigkeiten nicht bei dem Arbeitgeber des Arbeitnehmers ausgeübt werden,
4. die vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu erfüllenden Formalitäten, damit der Arbeitnehmer die in Absatz 1 erwähnten Tätigkeiten ausüben kann,
5. die Sanktionen gegenüber den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bei Nichteinhaltung der aufgrund des vorliegenden Kapitels ergangenen Bestimmungen.

KAPITEL 9 - *Bezahlter Bildungsurlaub*

Art. 37 - 38 - *[Abänderungsbestimmungen]*

KAPITEL 10 - *Inkrafttreten*

Art. 39 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von:

1. Kapitel 2, das mit 1. Januar 2001 wirksam wird,
2. Kapitel 4, das am 1. April 2002 in Kraft tritt,
3. Artikel 19, der mit 30. September 2000 wirksam wird,
4. Artikel 21, der mit dem Tag des Inkrafttretens des kollektiven Arbeitsabkommens, das in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung, abgeändert durch vorliegendes Gesetz, erwähnt ist, wirksam wird, nachdem das vorerwähnte kollektive Arbeitsabkommen durch Königlichen Erlass für verbindlich erklärt worden ist,
5. den Kapiteln 7 und 8, deren Inkrafttretensdatum vom König festgelegt wird,
6. Artikel 37 Nr. 2 und Artikel 38, die mit 1. September 2000 wirksam werden.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10145]

16 AOÛT 2016. — *Loi modifiant les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, en vue de la publication des avis de la section de législation. — Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande la loi du 16 août 2016 modifiant les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, en vue de la publication des avis de la section de législation (*Moniteur belge* du 14 septembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10145]

16 AUGUSTUS 2016. — *Wet tot wijziging van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, met het oog op de bekendmaking van de adviezen van de afdeling wetgeving. — Duitse vertaling*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 16 augustus 2016 tot wijziging van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, met het oog op de bekendmaking van de adviezen van de afdeling wetgeving (*Belgisch Staatsblad* van 14 september 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/10145]

16. AUGUST 2016 - Gesetz zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat im Hinblick auf die Veröffentlichung der Gutachten der Gesetzgebungsabteilung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 16. August 2016 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat im Hinblick auf die Veröffentlichung der Gutachten der Gesetzgebungsabteilung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

16. AUGUST 2016 — Gesetz zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat im Hinblick auf die Veröffentlichung der Gutachten der Gesetzgebungsabteilung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat wird ein Artikel 5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 5/1 - Der Staatsrat gewährleistet unverzüglich die Veröffentlichung der Gutachten, die er abgibt und die im vorliegenden Titel angegeben sind, über ein für die Öffentlichkeit zugängliches elektronisches Informationsnetz.

Er fügt alle Texte bei, auf die sich diese Gutachten beziehen."

Art. 3 - In dieselben koordinierten Gesetze wird ein Artikel 5/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 5/2 - In Abweichung von Artikel 5/1 erfolgt die Veröffentlichung, wenn sich das Gutachten auf einen Vorentwurf eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz bezieht, erst bei Einbringung des daraus hervorgehenden Entwurfs.

Bezieht sich das Gutachten auf Abänderungsanträge zu einem Entwurf oder Vorschlag, erfolgt die Veröffentlichung erst bei dessen Einbringung oder, falls das Gutachten nach der Einbringung beantragt worden ist, bei Abgabe des Gutachtens an die Versammlung, die es beantragt hat.

Bezieht sich das Gutachten auf einen Erlassentwurf oder einen Entwurf eines Erlasses zur Verbindlicherklärung eines kollektiven Arbeitsabkommens, erfolgt die Veröffentlichung erst bei Veröffentlichung dieses Erlasses im *Belgischen Staatsblatt*."

Art. 4 - In dieselben koordinierten Gesetze wird ein Artikel 5/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 5/3 - § 1 - Gutachten, die sich auf nicht eingebrachte Vorentwürfe von Gesetzen, Abänderungsanträge zu diesen Vorentwürfen und nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Entwürfe föderaler Erlasse beziehen, sowie der Wortlaut dieser Vorentwürfe, Abänderungsanträge und Erlassentwürfe werden nach Auflösung der Abgeordnetenkammer veröffentlicht.

§ 2 - Gutachten, die sich auf Vorentwürfe von nicht eingebrachten Dekreten oder Ordonnanzen, Abänderungsanträge zu diesen Vorentwürfen und nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Entwürfe von Erlassen einer Gemeinschaft oder Region beziehen, sowie der Wortlaut dieser Vorentwürfe, Abänderungsanträge und Erlassentwürfe werden erst nach Zustimmung der betreffenden Gemeinschaft oder Region veröffentlicht."

Art. 5 - In dieselben koordinierten Gesetze wird ein Artikel 5/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 5/4 - Der König legt nach gemeinsamer Stellungnahme des Ersten Präsidenten und des Generalauditors des Staatsrates durch Erlass die konkreten Modalitäten für die Entwicklung und Einrichtung des in Artikel 5/1 erwähnten elektronischen Informationsnetzes fest. Wenn binnen sechs Monaten nach dem im vorliegenden Artikel erwähnten Antrag auf Stellungnahme keine Stellungnahme abgegeben worden ist, kann der König den Erlass erlassen, ohne die betreffende Stellungnahme eingeholt zu haben."

Art. 6 - Vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes vom Staatsrat abgegebene Gutachten werden spätestens am 1. Januar 2019 gemäß den Modalitäten veröffentlicht, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt werden.

Art. 7 - Mit Ausnahme von Artikel 5, der zehn Tage nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt, tritt vorliegendes Gesetz an einem vom König festgelegten Datum und spätestens am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Hyères, den 16. August 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/30086]

23 MAI 2016. — Arrêté royal organisant le transfert des assistants de protection de la Sûreté de l'État vers la police fédérale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 23 mai 2016 organisant le transfert des assistants de protection de la Sûreté de l'État vers la police fédérale (*Moniteur belge* du 30 mai 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/30086]

23 MEI 2016. — Koninklijk besluit tot regeling van de overplaatsing van de beschermingsassistenten van de Veiligheid van de Staat naar de federale politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 23 mei 2016 tot regeling van de overplaatsing van de beschermingsassistenten van de Veiligheid van de Staat naar de federale politie (*Belgisch Staatsblad* van 30 mei 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.